

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Böhme von Ahlfen bis zur Mündung bei Böhme**

Vom 12. 1. 2010

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Böhme wird in den Städten Soltau, Bad Fallingbostal, Walsrode, der Samtgemeinde Rethem/Aller und der Gemeinde Bomlitz ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Bundesstraße 3 in der Ortslage Ahlfen und endet an der Einmündung der Böhme in die Aller.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen 1 bis 3**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 13 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Soltau-Fallingbostal und bei den Städten Soltau, Bad Fallingbostal, Walsrode sowie bei der Samtgemeinde Rethem/Aller und der Gemeinde Bomlitz kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG sowie des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Böhme bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken sowie
 - c) das Errichten von fest im Boden verankerten Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 92 a Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 4 NWG bleibt unberührt.

§ 4

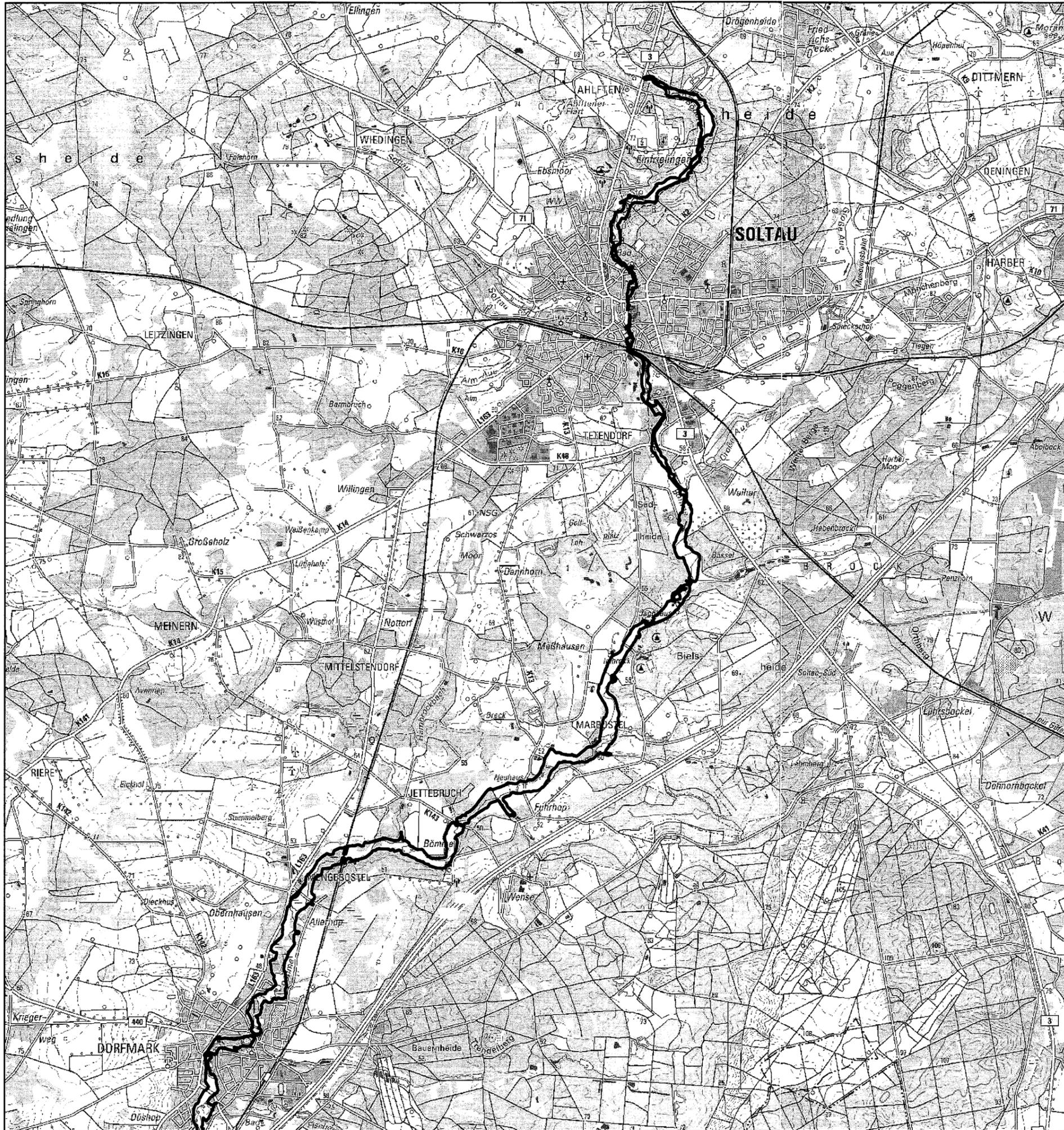
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Böhme vom 10. 6. 1913 (Verzeichnis des Oberpräsidenten der Provinz Hannover S. 10, Nr. 127 über die Wasserläufe zweiter Ordnung vom 7. 4. 1913 auf Grundlage des § 268 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Braunschweig, den 12. 1. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingb.ostel

Übersichtskarte 1 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

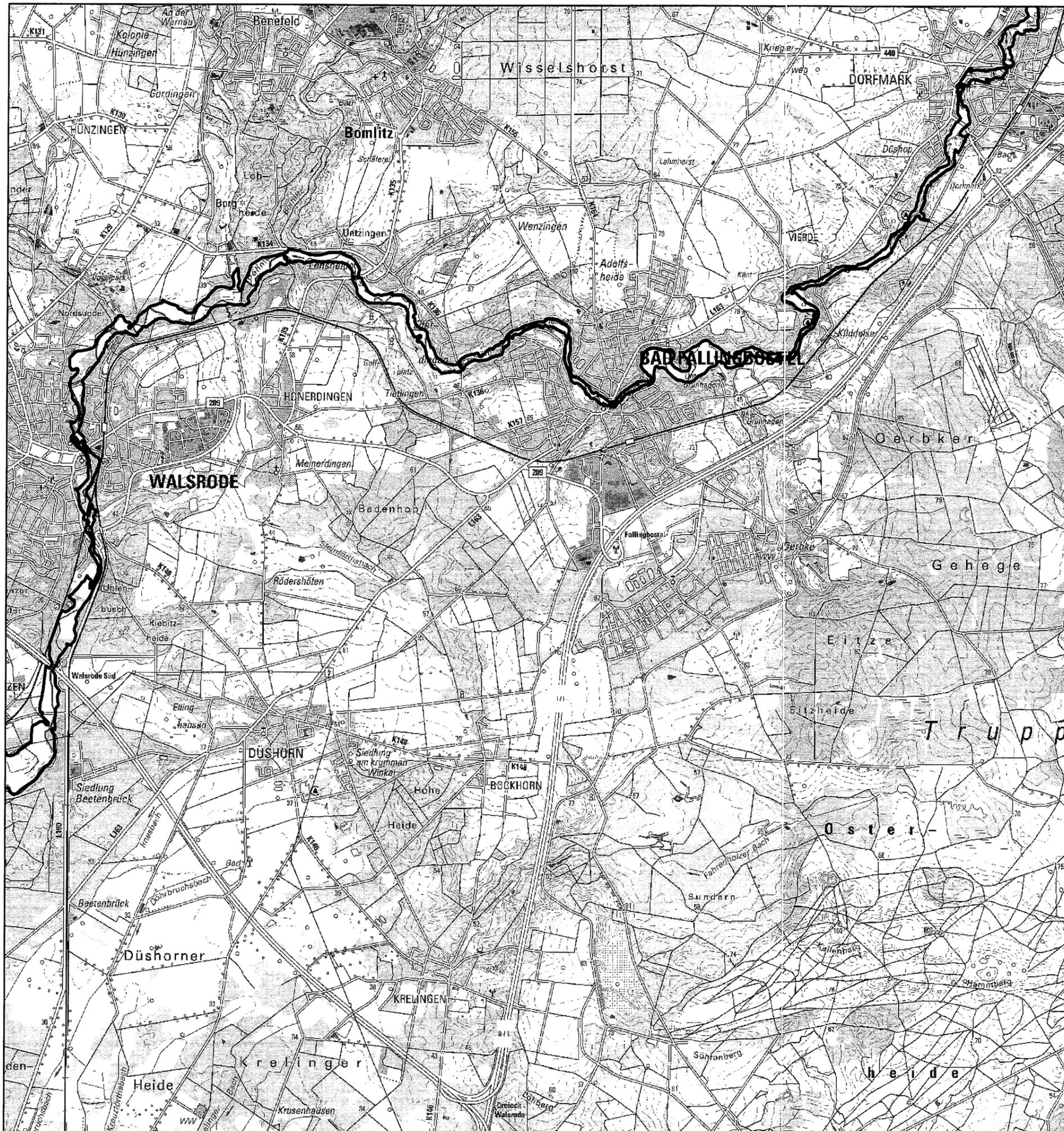
1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010
Az.: GB VI.62023

Spiegel



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingb.ostel

Übersichtskarte 2 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

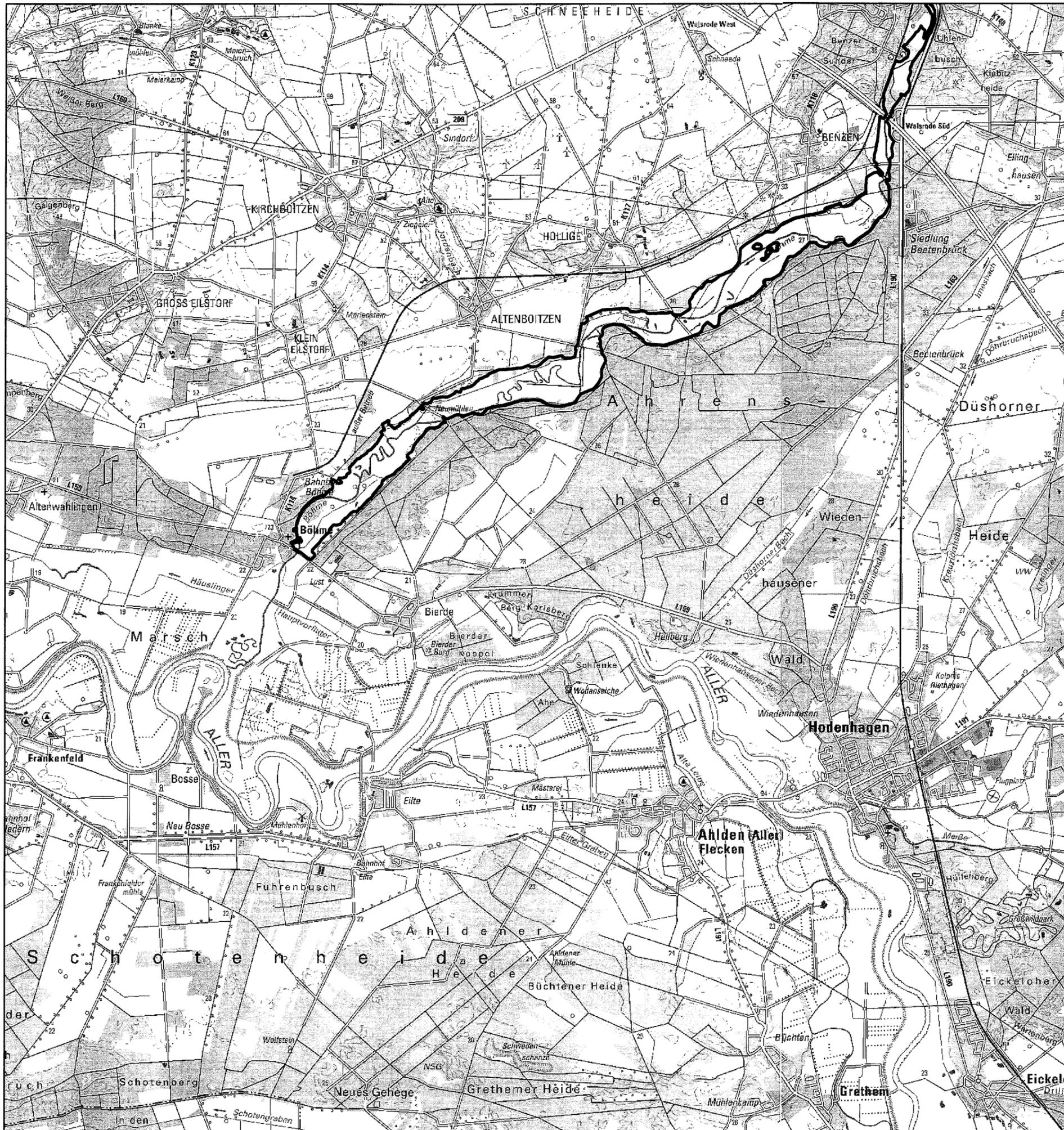
1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010
Az.: GB VI.62023

Spiegel



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingbostal

Übersichtskarte 3 von 3

Legende

Überschwemmungsgebiet

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Böhme



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Braunschweig, den 12. 1. 2010
Az.: GB VI.62023

Spiegel